



Initiative "Schutz vor Waffengewalt" - Ungeeignet und teuer

"Schutz vor Waffengewalt" – wer kann da dagegen sein? Aber kann diese Initiative ihr **Versprechen** erfüllen? Oder ist gar das **Gegenteil** zu befürchten?

Jede Volksinitiative muss darauf hin hinterfragt werden, ob die von den Initianten damit **erhoffte** und beworbene **Wirkung** erreicht werden kann und was die **Nebenwirkungen** sind. Dies soll anhand der **Hauptelemente** der Initiative und deren Begründung im Folgenden geschehen.

Stopp dem Waffenmissbrauch

1993 befürworten 86.3 Prozent der Stimmenden und alle Kantone einen neuen Verfassungsartikel, der den Bund beauftragt, den Missbrauch von Waffen zu bekämpfen. Die Initianten behaupten, das Parlament habe dies nicht umgesetzt.

Seit 1999 ist das **Eidgenössische Waffengesetz** in Kraft. Es wurde mehrmals revidiert, die letzte Fassung gilt seit dem 12.12.2008. Es hat zum Zweck, die missbräuchliche Verwendung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen zu bekämpfen und regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, die Ausfuhr, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen und Waffenzubehör; mit Munition und Munitionsbestandteilen. Es hat zudem zum Zweck, das missbräuchliche Tragen von gefährlichen Gegenständen zu verhindern.

Dieses Gesetz **erfüllt** also den 1993 vom Volk angenommen Verfassungsartikel zum Missbrauch von Waffen **in allen Belangen**.

Die Initianten verlangen somit eine weitergehende Verschärfung des Waffengesetzes, die mit der Bekämpfung des Waffenmissbrauchs **nichts mehr zu tun** hat! Die Mitinitiantin GSoA verlangt denn auch die Abkehr vom **Missbrauchs-** hin zum **Gebrauchsrecht**, also genau **nicht** das, was das Volk befürwortet hat! Die Missbrauchsbekämpfung steht nicht mehr im Vordergrund.

Waffenmissbrauch bezeichnet immer den Waffengebrauch zu einer **rechtswidrigen** Handlung (Suizide gehören also nicht dazu!). Die entscheidende Frage ist also, ob eine Verschärfung des Waffengesetzes dazu geeignet ist, die Zahl rechtswidriger Handlungen mit Waffen zu reduzieren. Der Vergleich von Staaten untereinander mit unterschiedlichem Waffengesetz oder der Vergleich vor und nach einer Gesetzesänderung innerhalb eines Staates liefert die Antwort:

- Man findet **keinen Zusammenhang** zwischen der Verbreitung und Verfügbarkeit von Waffen und der Kriminalitätsrate. Länder mit hoher Waffendichte haben teilweise sehr **geringe Missbrauchsraten** – wie die Schweiz oder umgekehrt wie heute England!
- Verschärfungen von Waffengesetzen konnten die Kriminalitätsrate **nie reduzieren** – im Gegenteil, z. B. in England **stieg** die Zahl der Delikte mit Schusswaffen nach dem Verbot von 1997 seither um **80%**, vornehmlich wegen dem seither blühenden **Schwarzmarkt**, welcher insbesondere die **Waffenverfügbarkeit** von **Jugendlichen** und **Kleinkriminellen** drastisch erhöht hat; und auch wegen der **Wehrlosigkeit** der Bürger.

Dieses Hauptelement der Initiative ist also nicht dazu geeignet, den Schutz vor Waffengewalt zu verbessern!

Einführung eines Bedarfs- und Fähigkeitsnachweises

Ein Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis soll sicherstellen, dass nur Waffen besitzen kann, wer sie wirklich braucht und damit verantwortungsvoll und gewissenhaft umgehen kann.

Diese Forderung klingt im ersten Moment sinnvoll. Doch es gilt weiter zu denken:

- Gemäss **geltendem Waffengesetz** muss ein **Erwerbsgrund** angegeben, wer die Waffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken erwerben will. Dies ist eine **praxisgerechte** Lösung.
- Ein **Bedarfsnachweis** kann nie klar definiert werden. Für geprüfte Jäger und lizenzierte Sportschützen, für Waffenhändler und Berufsleute, deren Aufgabe das Waffentragen erfordert, ist die Sache noch einigermaßen klar. Bei den **Waffensammlern** wird die Sache komplizierter: heute existiert eine behördliche Anerkennung der Sammlertätigkeit nur, wenn von den Kantonen für verbotene Waffen **Ausnahmebewilligungen zu Sammelzwecken** erteilt werden (und genau diese Waffen sollen ja ganz verboten werden).
- Und wie steht es mit all jenen, die das persönliche Bedürfnis haben, eine Waffe als **Erinnerung** an geleisteten Militärdienst oder als Erbstück an einen Vorfahren oder aus **anderen Gründen** zu bewahren und zu besitzen? Hier wollen die Initianten kein Bedürfnis anerkennen.
- Für alle **rechtmässig erworbenen Waffen**, bei denen das Bedürfnis nicht nachzuweisen ist (mehrere Millionen gemäss den Initianten), erlischt das Besitzrecht, was eine Eigentumsbeschränkung ist, die einer **Enteignung** gleich kommt, da damit das Recht, über das Eigentum nach Belieben zu verfügen (Art. 641 ZGB) aufgehoben wird. Für jede dieser Waffen müsste also ein Enteignungs- und ein Schätzungsverfahren durchgeführt werden um die enteigneten Waffen voll zu entschädigen (Art. 26 BV). Das dauert **Jahrzehnte** und kostet **Milliarden** – nur um harmlose, alte Erb- und Erinnerungstücke zu verschrotten!
- Ein Fähigkeitsnachweis zu erbringen ist für über zwei Millionen Waffenbesitzer mit einem riesigen, hunderte Millionen Franken kostenden Aufwand verbunden, angesichts der heute nahe bei **Null** liegenden Unfallzahlen mit Schusswaffen ein **Irrsinn!**

Dieses Hauptelement der Initiative ist also nicht dazu geeignet, den Schutz vor Waffengewalt zu verbessern!

Verwahrung der Ordonanzwaffe in gesicherten Räumen der Armee

Die Initianten argumentieren, es gäbe in der heutigen Lage keinerlei militärische Begründung, dass die Schweizer Armee die Ordonanzwaffe an die aktiven Soldaten abgibt.

Bei dieser Argumentation gehen einige wesentliche Punkte vergessen:

- Eine persönliche Armeewaffe wird vom Besitzer nach seinen Bedürfnissen **eingeschossen**, bei einer zentralen Lagerung müsste sichergestellt werden, dass für jeden WK (und natürlich auch im Ernstfall) jeder Soldat seine **persönliche Waffe** ausgefasst erhält – eine logistisch **riesige** und **teure Aufgabe**, die zudem wertvolle Ausbildungszeit im WK raubt!
- Die persönliche, eigene Armeewaffe wird auch für das **Obligatorische** benötigt, diesem kommt mit der Reduktion der Diensttage immer grössere **Bedeutung** zu um die Schiessfertigkeit zu bewahren.
- Armeewaffen spielen bei den Waffenmissbräuchen und den Suiziden eine **extrem geringe Rolle** (im einstelligen Prozentbereich). Zudem wurden bereits Massnahmen ergriffen, um diese weiter zu reduzieren (keine Heimabgabe der Munition mehr).
- In den vergangenen Jahren wurde mit dem Abbau der Armee auch die Zahl der Armeewaffen auf etwa die **Hälfte** reduziert. Die Forderung der Initianten ist also bereits zum grössten Teil erfüllt, ohne dass sich deren Hoffnung auf Reduktion von Suizidversuchen und häuslicher Gewalt bewahrheitet hätte.

Dieses Hauptelement der Initiative ist also nicht dazu geeignet, den Schutz vor Waffengewalt zu verbessern!

Keine Überlassung der Ordonanzwaffe an ehemalige Angehörige der Armee

Diese Forderung wird begründet mit der Behauptung, der grösste Teil der an Ausgemusterte zu Eigentum überlassenen Ordonanzwaffen liege in Kellern und Estrichen unbenutzt herum und habe weder für den Schiesssport noch für die Jagd, geschweige denn für die Armee irgendeine Funktion. Die hohe Verfügbarkeit dieser Waffen erhöhe aber das Risiko, dass Suizidversuche tödlich enden, und bilde namentlich bei häuslicher Gewalt ein nicht akzeptierbares Drohpotenzial.

Dem ist entgegenzuhalten:

- In den vergangenen Jahren wurde mit dem Abbau der Armee auch die Zahl der Armeewaffen auf etwa die Hälfte reduziert. Der Anteil jener Waffen dieser Hälfte, die beim Austritt zu Eigentum übernommen wurden ist ebenfalls stark rückläufig. Nur noch rund 23 Prozent der entlassenen Wehrmänner übernahmen 2007 ihre Waffe ins Eigentum. 2004 waren es noch 43 Prozent. Die Forderung der Initianten ist also bereits zum grössten Teil erfüllt, ohne dass sich deren Hoffnung auf Reduktion von Suiziden und häuslicher Gewalt bewahrheitet hätte.
- Heute erfolgt die Abgabe der Armeewaffe zu Eigentum an austretende Angehörige der Armee (AdA) nur unter einigen Auflagen (Erfüllung der Schiesspflicht, Erklärung, dass dem Waffenerwerb gemäss dem Waffengesetz kein Hinderungsgrund entgegensteht, Gebühr). Niemand wird diese Auflagen auf sich nehmen, nur um diese Waffen in Kellern und Estrichen unbenutzt herumliegen zu lassen!
- Weniger als die Hälfte aller Austretenden nehmen heute noch von der Möglichkeit der Übernahme der Armeewaffe wahr, vorab jene, die diese Waffe als Erinnerungsstück bewahren oder als Sportwaffe weiter verwenden wollen und somit ein legitimes Bedürfnis an ihrer Waffe haben.

Dieses Hauptelement der Initiative ist also nicht dazu geeignet, den Schutz vor Waffengewalt zu verbessern!

Verbot besonders gefährlicher Waffen I (Serief Feuerwaffen)

Die Initiative will besonders gefährliche Waffen, namentlich auch Serief Feuerwaffen, verbieten.

Serief Feuerwaffen, welche also verboten werden sollen, sind bereits heute verbotene Waffen und dürfen bereits nach heutigem Recht **ausschliesslich von behördlich anerkannten Waffensammlern** erworben werden! Für jede einzelne Serief Feuerwaffe ist eine **Ausnahmebewilligung** der Polizei erforderlich. Die Bewilligung ist an **strenge Auflagen** geknüpft, deren Einhaltung periodisch und unangemeldet durch die Polizei **kontrolliert** wird.

Es sind denn auch **keine Waffenmissbräuche** mit von Sammlern legal erworbenen Serief Feuerwaffen bekannt! Ein Verbot würde somit der Missbrauchs bekämpfung nicht dienen können.

Waffensammler werden heute **nur und ausschliesslich behördlich anerkannt**, wenn sie Serief Feuer- und andere verbotene Waffen sammeln - und genau diese Waffen will die Initiative **verbieten!**

Es gibt genügend **Gründe**, das **Sammeln** dieser Waffen weiterhin unter den bestehenden Auflagen zu **ermöglichen**, z. B.:

- Serief Feuerwaffen sind technisch äusserst interessante Geräte und für jeden technisch interessierten Sammler ist es eine Besonderheit, diese zu ergründen.
- Serief Feuerwaffen haben in der Geschichte eine wesentliche Rolle gespielt, z. B. in verschiedenen Kriegen und bei der Verbrechens bekämpfung, sie sind deshalb wertvolle Sammlerwaffen.

Mit einem Verbot dieser Waffen sollen auch die behördlich anerkannten Sammler **enteignet** werden!

Dieses Hauptelement der Initiative ist also nicht dazu geeignet, den Schutz vor Waffengewalt zu verbessern!

Verbot besonders gefährlicher Waffen II (Vorderschaftrepetierflinten)

Die Initiative will besonders gefährliche Waffen, namentlich auch Pump Actions (Vorderschaftrepetierflinten), verbieten. Argumentiert wird mit neben der besonderen gefährlichkeit mit mangelnder Präzision für Jagd und Sport sowie mit einem starken Rückstoss, der nur zur Demonstration der "Männlichkeit" geeignet sei.

Diese Argumentation ist total **absurd**: das Vorderschafts-Repetiersystem dient lediglich dazu, eine neue Patrone nachzuladen. Es hat mit dem Schuss und damit mit der Präzision und dem Rückstoss **absolut nichts** zu tun!

Es gibt denn auch einige rechtmässige und legitime Verwendungszwecke dieser Waffen:

- Die Dynamischen **Sportschützen** (IPSC) tragen seit Langem auch Wettkämpfe mit Vorderschaftrepetierflinten aus, auch international, z. B. Europameisterschaften 2006 in Griechenland und 2009 in Tschechien. Dennoch will die Initiative die Vorderschaftrepetierflinte verbieten, die Sportschützen sollen enteignet und international etablierte Sportarten in der Schweiz verunmöglicht werden!
- Vorderschaftrepetierflinten haben in der Geschichte eine wesentliche Rolle gespielt, z. B. bei der Besiedelung der USA und Australien sowie in verschiedenen Kriegen und bei der

Verbrechensbekämpfung, sie sind deshalb auch **wertvolle Sammlerwaffen**. Mit einem Verbot dieser Waffen sollen auch die Sammler enteignet werden!

- Kantonale Jagdverordnungen (z. B. SG) erlauben die Verwendung von Repetierflinten (und damit auch Vorderschaftrepetierflinten) ausdrücklich oder kennen kein entsprechendes Verbot für die **Jagd** z. B. von kleinem Flugwild, Ente, Hase, Reh, Fuchs und Dachs sowie mit Flintengeschossen auf Wildschwein. Dennoch will die Initiative die Vorderschaftrepetierflinte verbieten, die Jäger sollen enteignet werden!

Hingegen ist nicht belegt, dass von diesen Waffen eine besondere Gefährlichkeit ausgeht – im Gegenteil: diese Waffen werden sehr selten missbräuchlich verwendet. Ein Verbot würde somit der Missbrauchsbekämpfung nicht dienen können, hingegen würden Sportschützen, Sammler und Jäger enteignet.

Dieses Hauptelement der Initiative ist also nicht dazu geeignet, den Schutz vor Waffengewalt zu verbessern!

Einführung eines eidgenössischen Waffenregister

Es wird argumentiert, ein eidgenössisches Waffenregister sei für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen unverzichtbar. Alle missbrauchten Waffen müssten rasch identifizierbar und rückverfolgbar sein. Ein zentrales Waffenregister gäbe der Polizei ein wirksames Instrument zur Hand.

Ein Waffenregister ist für **Prävention** und **Aufklärung** von Straftaten mit Feuerwaffen weitgehend **nutzlos**.

Jede Waffe, welche legal in der Schweiz hergestellt oder in die Schweiz importiert wird, ist bereits heute **mehrfach registriert** beim **Hersteller** resp. beim **Zoll**, beim **Importeur**, bei der **Generalvertretung**, beim **Waffenhändler** und bei der **Polizei**. Anhand der **Seriennummer** ist die Waffe so **rückverfolgbar**. Das aktuelle Waffengesetz vom 12.12.2008 verlangt auch die Meldung aller bisher nicht erfassten Waffen.

Bei der Prävention wird immer wieder der tragische Vorfall in Zug genannt, der damit eventuell hätte verhindert werden können. Wegen seiner **Vorgeschichte** und seiner **Vorstrafen** und nicht wegen seiner bereits besessenen Waffen hätte Leibacher nicht nur keine Waffen mehr **erwerben** dürfen, es hätten auch alle vorhandenen Waffen **eingezogen** werden müssen! Die Erteilung eines Waffenerwerbsscheines war ein **Versagen der zuständigen Behörden!** Um solche behördliche **Fehlleistungen** zu verhindern wurden mit der Revision des Waffengesetzes vom 12.12.2008 nun verschiedene **Datenbanken** eingeführt, z. B. die "Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen (DEBBWA)", welche in derartigen Fällen mit **viel weniger Aufwand** mehr **Nutzen** erbringen können wie ein Waffenregister. Ein zusätzlicher Nutzen durch ein Waffenregister ist **nicht erkennbar!**

Bei der **Aufklärung** ist der Nutzen ebenfalls **extrem gering**. Wir haben jährlich in der Schweiz etwa 40 Tötungsdelikte mit Schusswaffen. Die meisten davon werden schon heute **innert kurzer Zeit aufgeklärt**. Wird eine Schusswaffe am Tatort gefunden, so kann bereits heute mittels der individuellen Seriennummer jede legal in Verkehr gebrachte Waffe **zurückverfolgt** werden. Fast **zwei Drittel** aller bei Tötungsdelikten verwendeten Waffen sind allerdings **illegale Waffen**, diese werden niemals von einem Waffenregister erfasst!

Demgegenüber entstehen **astronomische Kosten**, welche gemäss den Ausführungen von alt Nationalrat Boris Banga (SP) **vom Bund** zu übernehmen wären. Bei etwa zwei Millionen legaler Waffen, einer Schätzung die am unteren Limit liegen dürfte, und einem Erfassungs- und Markierungsaufwand von geschätzten sFr. 1'000 pro Waffe belaufen sich die Kosten auf mindestens **2 Milliarden Franken!** Die **illegalen Waffen** (fast zwei Drittel der für Straftaten verwendeten!) wären damit **immer noch nicht erfasst!** Das steht in **keinem Verhältnis** zum **minimalen Nutzen** eines solchen Registers.

Dieses Hauptelement der Initiative ist also nicht dazu geeignet, den Schutz vor Waffengewalt zu verbessern!

Aktionen zum Einsammeln von Feuerwaffen

Es wird argumentiert: "Der Bund hat viele Waffen unters Volk gebracht. Nun soll er mit finanziellen und anderen Anreizen wieder dafür sorgen, dass nicht mehr gebrauchte Waffen eingesammelt und vernichtet werden."

Für Waffen, die nicht mehr **gebraucht** werden, kann auch **kein Bedarf** nachgewiesen werden. Der Besitz dieser einstmals **legal erworbenen** und **besessenen** Waffen soll mit dieser Initiative **sowieso verboten** werden. Ein Besitzverbot ist eine **Eigentumsbeschränkung**, die einer **Enteignung** gleichkommt, da damit das Recht, über das Eigentum nach Belieben zu verfügen (Art. 641 ZGB) aufgehoben wird. Also müssen diese Waffen sowieso **enteignet** und **voll entschädigt** werden (Art. 26 BV). Einsammelaktionen sind also **total sinnlos**, da sie nur Waffen betreffen könnten, für die ein Bedarf nachgewiesen ist, und die werden sicher nicht **freiwillig** abgegeben werden!

Dieses Hauptelement der Initiative ist also nicht dazu geeignet, den Schutz vor Waffengewalt zu verbessern!

Die Initiative "Schutz vor Waffengewalt"
taugt nichts, kostet Milliarden und fördert
den Schwarzmarkt und damit die
Waffenverfügbarkeit für Jugendliche und
Kriminelle!

Keines der von den Initianten angestrebten Ziele kann mit dieser Initiative erreicht werden. Keines der Hauptelemente der Initiative ist dazu geeignet den Schutz vor Waffengewalt zu verbessern. Sie ist **untauglich!** Hingegen sind **enorme Kosten** in Milliardenhöhe und aufgrund der Erfahrungen in anderen Ländern (z. B. England) eine **markant steigende Schusswaffenkriminalität** zu erwarten. Zudem wird hundertausenden von rechtschaffenen Bürgern die **Ausübung ihres Hobbys verunmöglicht!**

Weitergehende Informationen auf: www.lewas.ch